

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 4 (1908)

Heft: 3

Artikel: Der eidgenössische Dank-, Buss- und Bettag mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Geschichte

Autor: Hadorn, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-177902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

. . . Unsre politische Lage hat sich seit meinem letzten um kein Haar geändret, wir sind immer am gleichen Ort. Seit 3 Wochen haben sich die Armeen fast gar nicht gerührt, beide sind vor Zürich und grännen einander an. Es scheint man erwarte beiderseits renforts. Die größten Politiker können sich diese Ruhe nicht erklären. Wir wissen so wenig, was in den kleinen Cantonen vorgeht als was Passevand Ogtan macht. Die Umstände kommen uns nun nicht mehr so förchterlich für, nach und nach wird man abgehärtet und erwartet die Verhängniße mit Geduld. Auf keine Nachrichten sind wir begieriger als auf die von Paris und Berlin, von da soll uns das Heil kommen, möchte es doch bald anlangen. Ich weis nicht von welchem Project du redest, das dir in der Zeitung unter dem Artikel von Bern eine so entsezliche Unruhe gemacht hat, vermutlich ein falsches Gerücht, denn bis dahin ist unsere Ruhe insoweit noch nicht unterbrochen worden. Sehr viele élites compagnies sind leztlich nach Haus geschickt worden. Ach ja das Theater und décoration unserer lieben Schweiz haben seit 18 Monathen sehr geändret, wollte Gott, daß es noch im alten wäre und daß unsre ehemaligen Feßlen noch existierten.

Der eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag. Mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Geschichte.

Von Lic. W. H ad o r n.

(Schluss.)



as Jahr 1832 ist nun für die Geschichte des Bettages von besonderer Wichtigkeit, indem er als eine gemeine eidgenössische Institution durch die Tagssatzung anerkannt wurde. Künftighin sollte er jeweilen im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am dritten Sonntag des Septembers gefeiert werden. Die Initiative für diesen Beschluss ging vom Stande Aargau aus. In diesem paritätischen Kanton empfand man während der vielen Verfassungsumwälzungen ganz besonders die Notwendigkeit eines starken Binde-

mittels. Der vaterländische Gedanke reichte dazu allein nicht aus. Nur in Verbindung mit der Religion konnte er das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärken und erhalten. Es war auch für den Bettag selbst notwendig, denn die ungleiche Feier an verschiedenen Tagen brachte ihn in Gefahr, seinen Charakter als gemeinsame eidgenössische Feier und als das einzige religiöse Bindeglied zwischen den beiden Konfessionen wieder zu verlieren.

An der Tagsatzung von 1831 brachte die Aargauer Deputation den Antrag ein, es möchte der unter dem Namen eines Buss- und Bettages eingeführte allgemeine Festtag künftighin in der ganzen Schweiz gemeinschaftlich am nämlichen Tage gefeiert werden. Der Antrag rief einer längern Diskussion. Er wurde aber nach der begeisterten und begeisternden Begründung durch den Sprecher der Aargauer Deputation, Karl Berth schinger, in empfehlendem Sinne an eine Kommission gewiesen. Vorderhand wurde die Resolution angenommen: „Die Tagsatzung spricht ihre lebhafte Freude aus, dass im gegenwärtigen Jahre, wo die göttliche Vorsehung so sichtbar über dem Vaterlande gewaltet und die drohenden Gefahren von demselben gnädig abgewendet hat, der nämliche Tag alle Eidgenossen in dankbarem Gebet zu dem Allerhöchsten vereinigen werde“. Im nächsten Jahre, am 1. August 1832, legte die Kommission der Tagsatzung ihren Antrag vor, es solle in Zukunft der Bettag in allen Ständen der Eidgenossenschaft gleichzeitig am dritten Sonntag des Herbstmonates gefeiert werden. Damit hat der Bettag seine bestimmte Zeit und endgültiges Heimatrecht im Kirchenjahr der Schweiz gefunden. Es war gut, dass es noch vor Torschluss, d. h. vor dem Ausbruch der schweren konfessionellen und politischen Kämpfe geschah. In den folgenden Jahren wäre die Tagsatzung für einen solchen Beschluss kaum mehr zu haben gewesen!

Im übrigen aber schied der Bettag mit diesem Beschluss aus der Reihe der Beratungsgegenstände und Traktanden der eidgenössischen Behörden aus. Weder die Tagsatzung noch später die Bundesversammlung hatten einen Grund, sich weiter mit dieser Feier zu beschäftigen, deren Anordnung und Durchführung, nachdem einmal der Tag festgesetzt war, zunächst Sache der kantonalen politischen und später der kirchlichen Behörden war. In den katholischen Kantonen sind es die Bischöfe, welche die Bettagsmandate in Form von Hirtenbriefen erlassen. In den meisten protestantischen Kantonen tun es

jetzt die Synodal- und Kirchenräte. Nur in der Waadt erlässt noch immer die Regierung die Bettagsmandate. Hier erscheint jeweilen ein formeller Regierungsbeschluss (Arrêté), der sich auf die Entscheidung der Tagsatzung vom August 1832 beruft und die Feier des Bettages im ganzen Gebiet des Kantons als einen offiziellen Akt erklärt, offiziell natürlich innerhalb der Schranken der durch die Bundesverfassung gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dem entsprechend werden auch die Statthalter angewiesen, dafür zu sorgen, dass die der Würde dieses Tages entsprechende Ruhe nicht gestört werde, wofür in den übrigen Kantonen analoge Bestimmungen in den Sonntags- und Ruhetagsgesetzen sich vorfinden. Die Mandate, welche die waadtländische Regierung erlässt, werden in der Regel von einem Geistlichen abgefasst.

Die Art und Weise der Feier ist in den einzelnen kantonalen Kirchen mit geringfügigen Unterschieden dieselbe. Die Teilnahme der Bevölkerung an den kirchlichen Feiern dieses Tages, die fast allgemein durch Gesangsvorträge der Kirchenchöre oder der Gesangvereine verschönert werden, ist eine durchaus erfreuliche, der beste Beweis für die Eingangs aufgestellte Behauptung, dass der Bettag noch tiefe Wurzeln im Volksleben hat. Auf die Bettagspredigten hier einzutreten, würde über den Rahmen dieser Arbeit in einer historischen Zeitschrift hinausgehen. Es sei mir nur die kurze Bemerkung gestattet, dass, soweit wir urteilen können, der Grundcharakter dieses Festes derselbe geblieben ist, nämlich die Betonung der Einheit des nationalen und des religiösen Empfindens in gemeinsamem Danken, gemeinsamer Busse und gemeinsamem Gebet für die Wohlfahrt des Vaterlandes.¹⁾ Die theologische und religiöse Entwicklung des Denkens und Empfindens macht sich natürlich auch auf diesem Gebiete geltend. Man kann es vielleicht am verständlichsten so ausdrücken, dass der alttestamentliche Charakter der Bettagsfeiern früherer Jahrhunderte mit seiner strengen und herben Art mehr einer hellern neutestamentlichen Auffassung vom Wesen der Busse Platz gemacht hat. Es sind nicht sowohl einzelne Heimsuchungen und Unglücksfälle, die als besondere Strafen Gottes als Motiv der Busse gewertet werden, als vielmehr jener Gedanke des Apostels Paulus: weisst du nicht, dass dich Gottes Güte zur Busse leitet? (Röm. 2, 4.)

¹⁾ Vergl. das Referat von Pfarrer Bion, Verhandl. der Schw. Predig. Ges. 1862, Herisau.

Die grösste kirchlich-liturgische Verschiedenheit in bezug auf die Bettagsfeier betrifft die Bettagskommunion. Eine vierte Kommunion im Herbst wurde im Laufe der Zeiten in den meisten Kirchen eingeführt¹⁾ aber unabhängig vom Bettag. Ueber die Frage, ob man sie mit der Bettagsfeier verbinden solle, wurde in der bernischen Kirche in den dreissiger Jahren lebhaft dispuert, wovon weiter unten die Rede sein wird. Wir erwähnen hier nur, dass mehrere Kirchen der Ostschweiz, wie z. B. Zürich und Schaffhausen die Bettagskommunion eingeführt haben, ebenso der Kanton Aargau seit anfangs der neunziger Jahre.

Die Durchführung des Tagsatzungsbeschlusses im Kanton Bern wurde vom bernischen Erziehungsdepartement der neu ins Leben gerufenen Evangelischen Kirchenkommission (Präsident: Dekan Stierlin) zur Begutachtung überwiesen und dort mit grosser Gründlichkeit besprochen. Die Preisgabe des alten historischen Donnerstagbettages zugunsten des Sonntages fiel den Reformierten, wie diese Verhandlungen zeigen, nicht leicht, aber man stimmte schliesslich zu. Und als 1838 der Staatsrat von Neuenburg den Vorschlag machte, der schon 1834 von Genf ausgegangen war (vergl. Rytz, kirchl. Jahrb. 1893 S. 214), man solle den Bettag wieder auf den Donnerstag verlegen, erklärte die Kirchenkommission einmütig, es sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen doppelt gefährlich, eine der wenigen allen Kantonen und beiden Kirchen gemeinsamen Beziehungen preiszugeben.

Hingegen erwog sie in ihrem Schosse gleich nach der Annahme des Tagsatzungsbeschlusses, ob der Bettag mit der Herbstkommunion verbunden werden solle oder nicht. Nach sehr ausführlicher Verhandlung — ein Vorspiel der Verhandlung der Kantonssynode von 1896 — kam man zum Beschluss, beim Status quo zu bleiben. Es geht aus derselben hervor, dass die Einführung der Bettagskommunion schon damals ihre Befürworter hatte. Aber die Kommission konnte sich ihnen doch nicht anschliessen, weil die Herbstkommunion, deren Geschichte einlässlich besprochen wurde, doch einen ganz andern historischen Ursprung habe als die Bettagsfeier. Jene sei eine rein kirchliche Feier, diese ein vaterländisches Fest, das durch eine Kommission „in seiner Bedeutung wesentlich modifiziert“ würde. Zudem

¹⁾ Vergl. Steck: zur Frage der Bettagskommunion, Schweiz. Ref. Bl. 1897 S. 74 u. 84.

würde die Funktion des Predigers durch die Verquickung beider Ideen erschwert. Endlich sei es der Wunsch der Kommission, dass die kultische Uebereinstimmung unter den reformierten Kirchen der Schweiz auch in diesem Punkte gewahrt bleibe. Damit die Herbstkommunion als selbständige kirchliche Feier geschützt werde und nicht in Gefahr komme als Vorbereitung auf den Bettag betrachtet zu werden, solle die Herbstkommunion wie bisher am letzten Sonntag August und am ersten Sonntag September stattfinden und ein gewöhnlicher Sonntag dazwischen sein. Aber im Jahr 1838 nahm der Grosse Rat doch die Verlegung der Kommunionssonntage auf die beiden ersten Septembersonntage vor, um sie dem Bettag zu nähern und die Gerichtsferien auf diese „heilige Zeit“ ansetzen zu können.¹⁾

Die Vorschriften bezüglich der Heilighaltung des Bettags waren der neuen Zeit entsprechend nicht mehr so streng wie vor dem. Der Besuch anderer Kirchen war natürlich gestattet. Doch blieben am Bettag und am Tage vorher alle Wirtshäuser geschlossen (mit Ausnahme für fremde Reisende). Diese Bestimmung erscheint 1859 zum letzten Male, um 1860 ersetzt zu werden durch einen Hinweis auf die „Verordnung über die Feier der heiligen Kommunionstage“. Auch beschloss die Regierung (Reg. Prot. VI 336) wie bisher üblich, während der Gottesdienste die Stadttore zu schliessen und die Gassen mit Ketten abzusperren.

Bis zum Jahre 1874 wurden die Proklamationen noch von der Regierung des Kantons erlassen. Die bernischen Proklamationen tragen von 1832 bis 1837 den Titel: „Wir Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern“. Von da an schwindet das altehrwürdige „Schultheiß“ aus der Ueberschrift. Es zeichnen mit Namen von 1833 an neben dem Staatsschreiber entweder der Schultheiß (später Präsident) oder der Vizepräsident des Regierungsrates. Die Liste der Unterzeichner der Proklamationen ist nicht uninteressant:

1833 von Lerber;

1834 Tschartner (ebenso 1835, 1838, 1839 1840, 1841, 1843, zum Teil als Vizepräsident);

¹⁾ Gegenwärtig ist es den Gemeinden freigegeben, die Herbstkommunion nach dem alten Modus zu feiern oder mit der Bettagsfeier zu verbinden. Das hat den Uebelstand zur Folge gehabt, dass nun eine Ungleichheit der Handhabung der polizeilichen Schutzzvorschriften in benachbarten Gemeinden entstanden ist.

- 1836 von T a v e l (Vizepräsident, ebenso 1837, 1844 als Schultheiss, 1845);
1842 N e u h a u s ;
1846 F u n k (ebenso 1847, 1848);
1849 S t ä m p f l i (der nachmalige Bundesrat);
1850 Ed. B l ö s c h (ebenso 1854, 1856);
1851 L. F i s c h e r (ebenso 1852, 1853);
1855 P. M i g y (ebenso 1857, 1859, 1861, 1863, 1864);
1858 S c h e n k (der spätere Bundesrat, ebenso 1860, 1862);
1865 W e b e r (ebenso 1866, 1868);
1867 S c h e r z ;
1869 L. K u r z (ebenso 1871);
1870 K i l i a u ;
1872 J o l i s s a i n t ;
1873 und 1874 T e u s c h e r .

Wer die eigentlichen V e r f a s s e r der Proklamationen waren, ist nur in den wenigsten Fällen festzustellen. Bis 1833 wurden die Mandate wahrscheinlich jeweilen vom obersten D e k a n abgefasst und dann im Namen von „Schultheiß und Rath der Stadt Bern“ durch die Kanzlei publiziert. Allein am 9. Mai 1834 wurde das Amt eines obersten Dekans aufgehoben, nachdem im April gleichen Jahres bereits das Institut des Kirchenkonventes gefallen war, weil „die innere Organisation und mehrere Befugnisse desselben dem Geiste der Verfassung und dem Departementsgesetz widerstreiten“. Eine Zeitlang fungierte die oben erwähnte Kirchenkommission als Mittelglied zwischen der Kirche und den mit der Leitung des Kirchenwesens nacheinander betrauten Departementen der Erziehung, der Justiz und der Polizei. Die Kirchenkommission tagte anfänglich unter dem Vorsitz des Dekans (Stierlin), später unter demjenigen des jeweiligen Departementsvorsteher z. B. N e u h a u s und F e t s c h e r i n . Diese Vorsteher hatten auch für die Proklamationen zu sorgen. Sie liessen sich von einem Geistlichen den Entwurf ausarbeiten, der dann der Regierung zur Genehmigung unterbreitet wurde. Aussetzungen kamen noch hie und da vor. So wurde z. B. 1833 der vom Erziehungsdepartement eingereichte Entwurf vom Regierungsrat zurückgewiesen, obgleich „der gute Geist, in welchem derselbe abgefasst war, vollkommen gebilligt“ wurde. Aber der Standpunkt der Regierung dem Volke gegenüber bei diesem feierlichen Akte sei vom Verfasser nicht

getroffen worden und „mehr derjenige eines zu seinen Pfarrgenossen von der Kanzel sprechenden Geistlichen festgehalten“. In dem neu zu entwerfenden Mandat solle der glücklichen Wendung unserer politischen Angelegenheiten und der im Felde liegenden Truppen gedacht werden. Letzteres fehlt aber in dem genehmigten Entwurfe. 1835 musste der Entwurf gekürzt und vereinfacht werden. Im Jahr 1838 wurde die Kirchenkommission offiziell beauftragt, sich in Zukunft mit dem Entwurf einer Bettagsproklamation zu befassen und einen Geistlichen als Verfasser vorzuschlagen. Der Entwurf sollte im August dem Erziehungsdepartement vorgelegt werden. Der erste der so vorgeschlagenen Geistlichen war Pfarrer Bähler von Neuenegg (Prot. der Ev. Kirch. Kom., S. 370). Sein Entwurf fand die Billigung der Kommission, der damals neben dem Vorsteher Regierungsrat Fetscherin noch Pfarrer Rüetschi, Klasshelfer Walther, Pfarrer Falschon und die Professoren Lutz und Schneckenburger angehörten. Es scheint aber, dass die Regierung den Entwurf von Pfarrer Bähler nicht akzeptiert hat, denn sie teilte der Kirchenkommission nachträglich unter dem 15. Oktober mit, sie habe in Abweichung von dem bisherigen Verfahren beschlossen der Proklamation eine mit der sonstigen Haltung der Regierung mehr übereinstimmende Form zu geben und deshalb von sich aus die Ausarbeitung derselben angeordnet.

Der Grund dieser Ablehnung ist nicht recht klar. Wenn man den in der Aktensammlung enthaltenen Brief Bählers vom 13. Juni 1838 liest, hat man den Eindruck, die Regierung hätte seinen Grundsätzen wohl zustimmen dürfen. Bähler schreibt darin u. a. „in dieser Proklamation rede nicht der Prädikant von der Kanzel herab zum Volk sondern die Regierung. Als christliche Regierung solle sie für ihre Worte vom Geist Christi beseelt sein, und als demokratische repräsentative Regierung braucht sie sich nicht zu schämen, wenn sie zum Volk herabsteigt und die aristokratischen „Glüstli“ und hauts tons verschmähe. Andrerseits sollte der Tag selbst das Volk aller Kantone beim Nationalgefühl ergreifen und mit ihm erfüllen. Wir stehen da alle 25 Kantone der Schweiz vor dem Höchsten und sollten an einem Tag wenigstens allen kantonalen Hader und Spiessbürgergeist vergessen“. Des weitern nimmt sich Bähler vor, die Sündenregister der Einzelnen nicht in den Bettagszeddel aufzunehmen. Am Bettag habe man es mit Nationalwohlthaten, Nationalpflichten und

Nationalsünden zu tun. Die unbekannten Verfasser der früheren Proklamationen hätten das etwa vermissen lassen.

Der durch den Beschluss der Regierung desavouierte Erziehungsdirektor verlangte nun im nächsten Jahre, dass man entweder zu dem früheren Modus der Ausarbeitung einer Proklamation zurück kehre, oder aber das Erziehungsdepartement und die Kirchenkommission überhaupt davon dispensierte. Die Regierung beschloss, den letztes Jahr eingenommenen Standpunkt beizubehalten und als Regierung zum Volke zu sprechen, wie es der Regierung gezieme.

Diese dürftigen und unvollkommenen Mitteilungen aus den regierungsätzlichen Protokollen und denjenigen der Kirchenkommission über die Beratung der Bettagsproklamationen, und mehr noch die Namen der leitenden Männer, welche sie unterzeichneten, deuten die wechselvolle und bewegte Zeit an, in die wir mit dem Jahre 1832 eingetreten sind. Dieselbe spiegelt sich auch im Inhalt dieser Proklamationen wieder. Doch hebt sich der ruhige und würdige Ton wohltuend von dem ab, was man sonst aus dieser stürmischen Zeit zu lesen bekommt.

Das Mandat von 1832, das mit ernsten Worten auf die allgemeinen Volksschäden, mangelhafte elterliche Erziehung, Unzucht, Verarmung, Ueppigkeit und Zwietracht hinweist, spielt in etwas allzu tragischen Worten auf die sogenannte Erlacherhofverschwörung an. „Wir lebten unter dem Schutz der Gesetze, wir genossen den Frieden des Landes. Die neuesten Tage deckten uns mit Schrecken auf, an welchem Abgrund blutiger Verwirrung wir uns befanden. Die Selbstsucht in ihrer vaterlandsvergessenen Verblendung bedrohte uns im Finstern durch eine verbrecherische Verschwörung mit allgemeiner Erschütterung des Friedens und der Sicherheit, mit allgemeinem Umsturz der rechtlichen Ordnung. Aber Gottes Auge wachte. Seine Hand zog das unheilvolle Geheimnis an den Tag und rettete unser Vaterland von den Greueln des Bürgerkrieges“. Wohltuend ist in diesem Mandate das Anklingen des eidgenössischen Gedankens, der bisher — namentlich in den letzten 30 Jahren — sehr zurückgetreten war: „Seht, nicht wir allein! Es vereinigt und erhebt sich hiezu mit uns die ganze Eidgenossenschaft. Vergessen ist der Unterschied der Kirchen. Alle sind bewegt von denselben Dankgefühlen gegen den Höchsten, Alle verbunden in ernster Richtung auf das, was hoch über allen zeitlichen Trennungen liegt, auf das Eine,

dessen Alle bedürfen“. Einen ähnlichen Inhalt hat das Mandat von 1833: „Seiner Gnade verdanken wir es, dass, als jüngsthin die Flamme des Bürgerkrieges in verschiedenen Theilen des gemeinsamen Vaterlandes emporzulodern begann (Baselstadt und -Land, Schwyz und Neuenburg), dieselbe gedämpft, die heimatliche Erde vor Verwirrung und namenlosem Elend bewahrt und der theure Friede wieder hergestellt wurde (Auflösung der Sarner Konferenz, 12. August 1833). Seiner Güte verdanken wir nun die Hoffnung, dass bald die brüderliche Eintracht in unserm entzweiten Vaterlande wieder aufblühen werde. Während das Mandat von 1834 mehr nur allgemein die Wohltaten Gottes anführt¹⁾, macht dasjenige von 1835 neben der leiblichen Wohlfahrt die geistigen Segnungen Gottes namhaft, die diese letzten Jahre auszeichneten: die günstige Entwicklung des geistigen Lebens und des vaterländischen Sinnes infolge der freisinnigen Verfassung, die Fortschritte in „der heiligen Angelegenheit der öffentlichen Volks-erziehung“ und der „höheren wissenschaftlichen Bildung“, die treue Arbeit „der Lehrer der Religion“ „an der Erhaltung und Pflege der göttlichen Christuslehre“ und der ungestörte Genuss der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Proklamationen von 1836 und 1837 erwähnen das Auftreten einer unheimlichen Seuche in Europa, die „manches edle Menschenleben unerwartet dahingerafft und Tausende von Familien in Sorge und Leid versetzt“, aber in den Nachbar-ländern noch entsetzlicher gewütet hat.

Von 1836 auf 1837 herrschte ein schwerer und langer Winter und der späte Sommer brachte namentlich den Hirten und Bergbe-wohnern viel Not. Aber dafür war der Sommer einer der gesegnosten seit Menschengedenken. Doch haben schwere Gewitterregen viel Unheil angerichtet. Die Proklamation von 1838, die wohl in aller Eile an Stelle des Bählerschen Entwurfes treten musste, zeichnet sich eigentlich nur durch ihre Kürze und ihren auffallend antiquierenden an die Aufklärung des 18. Jahrhunderts erinnernden Stil aus. Irgend-welche Anspielung auf die politische Lage suchen wir trotz der be-wegten Zeit (Louis Napoleonhandel, Rücktritt der Brüder Schnell) in diesem und dem folgenden Mandat vergebens. Das letztere gedenkt

¹⁾ Es macht einen ganz eigenartigen erhebenden Eindruck, diese Mandate hintereinander zu lesen, und Jahr um Jahr diese ergreifenden Bekenntnisse zu hören: wir haben viel Ursache zu danken, auch allerlei Schwierigkeiten und Trübsale; aber Gott hat es besser gemacht, als wir verdient haben.

dafür der Kartoffelseuche, die nun seit Jahren dem Landmann Schaden bereite und verschiedener Brandungslücke, andererseits aber auch des reichen Segens in leiblicher und geistiger Hinsicht. Es wird auch durch andere Zeugnisse bestätigt, was das Mandat von 1840 dankbar hervorhebt: „dass auch die Predigt des Evangeliums von Gott gesegnet wird, das tut sich, trotz aller betrübender Erscheinungen, dennoch erfreulich kund, nicht allein in der an vielen Orten wachsenden Teilnahme an den öffentlichen Gottesverehrungen, besonders an den Festtagen, sondern auch in vielen Werken christlicher Liebe, in reichen Unterstützungen für verunglückte Brüder, in den Vereinigungen Vieler, um Arme und Unglückliche leiblichem und geistigem Elende zu entreissen und sie zu nützlichen und glücklichen Menschen zu erziehen“. ¹⁾ Daneben muss das Mandat aufs neue die schweren sittlichen und sozialen Notstände beklagen, die die Wohlfahrt des Volkes untergraben; Trunksucht, betrübende Ausbrüche von Roheit, schlechte Kinderzucht, und „auch die eines christlichen und gebildeten Volkes unwürdige Gewohnheit des nächtlichen Herumschwärmens“, eine Pflanzschule entehrender und entnervender Laster“. An die kirchenfeindliche Strömung der vierziger Jahre erinnert die in diesem Mandat enthaltene Klage: „Manche, deren Beispiel auf die Schwachen nachteilig wirken kann, sprechen verächtlich von der Religion, und verbreiten dadurch den verderblichen Wahn, dass sich die Liebe der Freiheit und höhere Bildung des Volkes mit christlichem Glauben und Gesinnung nicht vertrage“. Noch schärfster redet die Proklamation von 1841: „Bei Manchen offenbart sich ein Abfall vom Christentum, der sich durch Entheiligung des Sonntags, durch ruchlose Reden und Handlungen ohne Scheu ausspricht und die traurigsten Folgen befürchten lässt“. Aehnlich tönt es in den folgenden Proklamationen, in welchen neben verschiedenen Heimsuchungen auch der Unruhen im Lande, insbesondere der Freischarenzüge Erwähnung getan wird. „Wem wären nicht“, heisst es im Mandat von 1845, „noch in frischem Andenken jene beklagenswerten Begebenheiten, durch welche die Eintracht in unserer Eidgenossenschaft so bedauerlich zertrennt, Ruhe und Friede gestört, Bruder gegen Bruder bewaffnet, das Vaterland den augenscheinlichsten Gefahren ausgesetzt wurde, und deren Folgen wir noch lange schmerzlich zu emfinden haben werden“. Doch, der Allmächtige

¹⁾ In diesen Jahren sind viele Erziehungsanstalten und wohltätige Vereine entstanden.

leitete auch diesen Sturm vorüber“. Weiter röhmt das Ausschreiben, dass in jenen verhängnisvollen Tagen die milizpflichtigen Mitbürger dem Rufe des Vaterlandes zur Handhabung der öffentlichen Ordnung mit lobenswerter Bereitwilligkeit gefolgt seien, und dass die Bewohner der durch diese Militärzüge zum Teil schwer heimgesuchten Ortschaften die Last der Einquartierungen und die Beschwerden manch dahерigen Opfers, ungeachtet der Aufreizungen und der Verbreitung trügerischer Irrlehren ertragen hätten. Ziemlich offen klagt die Proklamation am Schluss über den Geist der Zügellosigkeit, des Ungehorsams gegen Beamte, der Missachtung der Gesetze und der hämischen Verdächtigung in Hohn und Spott dessen, was andern ehrwürdig und heilig sei, eine Klage, die wir aus Jeremias Gotthelfs „Zeitgeist und Bernergeist“ nur zu gut kennen. Kommt in diesem Mandat der zurückhaltende Standpunkt der Regierung von Neuhäus und Karl von Tavel gegen die jungradikale Bewegung deutlich zum Ausdruck, so preist nun die Proklamation von 1846, gezeichnet von Funk, die Annahme der neuen Verfassung mit ihren grössern Rechten und Freiheiten, mit besonderer Hervorhebung der Tatsache, dass der Uebergang im Gegensatz zu andern Staaten „so würdig, so ruhig, so gesetzmässig vor sich gegangen sei“. Ohne Kampf gebe es keinen Fortschritt im geistigen und bürgerlichen Leben, ohne Kampf keine Besserung in der sittlichen Welt. Mit der Aufforderung, zu Gott aufzublicken und zu den selbstgewählten neuen Behörden Zutrauen zu fassen, schliesst dieses Ausschreiben.

Mit dem Jahr 1847 erreichte die Krise im Lande ihren Höhepunkt. Zu den Vorgängen in ganz Europa und dem drohenden Sonderbundskrieg kam für Bern noch die Berufung Zellers, die bekanntlich im ganzen Lande eine nicht geringe Aufregung hervorrief. Die Bettagsproklamation musste darauf Bezug nehmen. Ueber diesen Punkt spricht sich die wieder von Funk unterschriebene Proklamation folgendermassen aus: „In diesem Gebiete (gemeint ist: der Religion) ist zwar des Volkes Besorgniß rege geworden durch irrite Voraussetzungen, und manches gläubige Gemüt hat gelitten unter dem Wahn, als sollte des Glaubens Heiligtum ihm entrissen werden, aber der gesunde Sinn des Volkes konnte nicht lange im Zweifel sein. Daß Christus und sein Wort nicht nur in keines Gläubigen Gemüt angetastet werde, sondern daß mehr und mehr das ganze Volksleben vom Geiste des Christentums, vom Geist der Liebe, der Tugend, des Gottvertrauens durchdrungen

werde, ist unser tiefster und heiligster Wunsch. Nicht Glaubenseifer wollen wir, der den andersdenkenden Bruder verdammt. Wir wissen, daß Christus selbst seinem Geiste nach gestern und heute und in alle Ewigkeit derselbe ist, und daß die Macht des Glaubens die Welt überwindet, aber Christus ist die in der Menschheit erschienene Liebe Gottes und wir anerkennen nur den Glauben als christlich, der durch die Liebe tätig ist. Wir wollen sein ein christlicher Staat und ein christliches Volk, ein Volk, das freudig und mit voller inniger Ueberzeugung zu seinem Gotte emporblickt, und in der Lehre des Gottes-Sohnes die heilige Kraft findet, die das ganze Volks- und Staatswesen durchdringen soll.“ Diese Proklamation schlägt einen viel mildern und versöhnlicheren Ton an als die ausserordentliche Proklamation vom 13. März 1847 (mitgeteilt im „Bund“ vom 29. März 1908 bei Anlass des Todes von Zeller), welche allen „die vom gesetzlichen Wege abweichen und Frieden und Ordnung zu stören trachten“, mit „der verdienten Bestrafung“ droht. Ganz so zuversichtlich, wie die Proklamation sich röhmt, war die Regierung doch nicht. Die Folgezeit hat wohl bewiesen, dass Zeller nicht die gefährliche Persönlichkeit war, als welche sie von den Gegnern seiner Berufung perhorresziert wurde. Namentlich gab er sich nicht für die Rolle eines Sturmbockes her, die man ihm zugesetzt hatte. Aber ganz sicher war er nicht der Mann, den die bernische Kirche in jener Zeit für die Ausbildung ihrer Diener nötig gehabt hatte. Wie gross die Aufregung im Volke doch gewesen war, zeigte sich u. a. bei den Wahlen des Jahres 1850, die eine konservative Mehrheit ergaben. Natürlich hat die Massregelung der protestierenden Pfarrer, die Ausführung der angedrohten „verdienten Bestrafung“ auch nicht dazu beigetragen, das Volk zu beruhigen und dem damaligen Leiter des Kirchenwesens, Reg.-Rat Jaggi, den Ruhm staatsmännischer Weisheit einzubringen. Auf die Bettagsproklamation von 1847 griff dann ein Artikel des „Oberländer Anzeigers“ vom 24. August 1849 zurück, aus dem wir folgende bemerkenswerte Stellen mitteilen: „Die Bettagsproklamation wird von Jahr zu Jahr mit grösserer Spannung erwartet. Das Volk gibt ihr gegenwärtig die Bedeutung eines öffentlichen Zeichens über die religiöse und christliche Gesinnung seiner Regierung. Man hört sie mit gespannter Aufmerksamkeit an, und gewiss ist, das christliche Landvolk lässt sich kein X für ein V machen. Es hat sich in vergangenen Jahren gestossen an prahlenden Worten über unsren herrlichen Zustand, an dem Zeitungsstil, der ent-

weihend von Bluttaufe sprach¹⁾), an dem Neuchristentum, das die wahrhaftige Buße und Bekehrung nicht kennt, an der politischen Färbung überhaupt, die nicht hieher gehört und Dinge verherrlicht, welche dem Christen zweifelhaft, bedenklich oder entschieden verwerflich sind. Es hat sich dagegen wohl erinnert an schöne Versprechungen, wie die im Jahre 1847: Wir wollen sein ein christlich Volk, ein christlicher Staat! Es hat sich seither bei manchen Gelegenheiten gefragt: wo bleibt die Erfüllung? Sagen nicht die Tendenzen zahlreicher Blätter, Broschüren und Vereine im Kanton, welche geschützt erscheinen, das gerade Gegenteil? Sind nicht die notorischen Verspottungen und Befehdungen der Institute, Vereine, Personen, Blätter, die für christliche Ideen im Volke wirken, ein trauriger Beweis für das Gegenteil?

Jeder Geistliche kann die Bettagsproklamation unter diesen Verhältnissen mit Freuden verlesen, wenn sie dem Volke neue bündige Gewähr gibt, die nötig ist. Die Bettagsproklamation kann Niemand die Augen verkleistern. Sie kann nicht, wie's geäußert wurde, zur „Pfarrerfalle“ werden; Jedermann weiß, daß der Pfarrer nur der Vorleser ist. Aber zur Regierungs falle müßte sie werden, mehr denn je, wenn sie ihrem Zwecke nicht entspricht. Denn es besteht hierin ein immer größerer Riß, das möge man nur glauben und beherzigen, anstatt es zu verspotten. Und wenn die Behörden dahin gerieten, den angeführten Ruf tatsächlich aufzugeben, das Volk, das ganze Volk nimmt ihn tatsächlich auf, macht ihn zum Feldgeschrei, schreibt ihn auf seine Fahne, den Ruf: Wir wollen sein ein christlicher Staat, ein christliches Volk.“

Was in dem eben zitierten Artikel von einer „Pfarrerfalle“ gesagt wird, bezieht sich auf die Proklamation von 1848, deren Verlesung durch die Pfarrer, wie es scheint, zu einer Prüfung ihrer Gesinnungstüchtigkeit gemacht wurde. Wir entnehmen die wertvolle Notiz der Biographie des damaligen Kirchendirektors J a g g i von Oberlehrer S t e r c h i in Bern.²⁾ Sie stammt aus dem „Schweizerischen Beobachter“ vom Februar 1849. Im Herbst 1848 schickte Jaggi zwei Landjäger mit der Bettagsproklamation in der Hand in die Münsterkirche, um zu lauern, ob der Pfarrer sie getreu, das heißt ohne ein Wort auszulassen, ablese. „Bi' gott, är hett alles abgläse“,

¹⁾ Bezieht sich auf die Proklamation von 1848.

²⁾ Vergl. Bern. Biogr. Bd. V. Heft 7.

sagte nachher der eine zum andern, und so berichteten sie dem Polizeidirektor. „Riecht solches nicht“, schreibt der „Beobachter“, „nach einer Falle, ähnlich wie das jüdische Polizei Ministerium in Jerusalem, das seine Laurer aussandte, um dem Herrn eine geheime Falle zu legen? Evviva Alberto Giacomo spado di Berna!“ Jaggi gehörte zu den Regierungsratsmitgliedern, die sich durch solche unkluge Massregeln das Vertrauen des Volkes am meisten entfremdet hatten. Als er in die Regierung eintrat, hatte die „Volkszeitung“ bemerkt: „wenn er die Kirche in Ruhe lässt, wie die Kirchen, so wird es so schlimm nicht gehen“. Er hat aber in Kirchensachen mehr Gewalt ausgeübt, als seit Gründung des bernischen Freistaates je in der Hand eines einzigen Mannes vereinigt war. Sogar Biedermann, der bekannte freisinnige Zürcher Theologe, erklärte: „der Amtsmißbrauch, deswegen Dekan Wyß eingestellt und den Gerichten überwiesen wurde, liege auf Seiten der Behörden.“

Die Proklamation von 1848 ist übrigens massvoll gehalten und konnte, auch ohne den Spott des „Anzeigers“, von jedem Pfarrer gar wohl gelesen werden. Dass einzelne Stellen für die, die auf dem Boden des „Oberländer Anzeigers“ standen, und die Politik der Mehrheit der Tagsatzung verurteilten, damals anstössig waren, ist begreiflich. Aber abgesehen namentlich von der einen, vom „Anzeiger“ inkriminierten Stelle, die in der Tat etwas phrasenhaft klingt, ist die Sprache des Mandats doch würdig und der Inhalt versöhnlich.

Den 1850 erfolgten Umschwung in der bernischen Politik deutet die würdige Proklamation, gezeichnet von Blösch, auch mehr nur an. Was Blösch und den Häuptern der bisherigen Opposition als ihr Programm und Zielpunkt ihrer Arbeit vorschwebte, das hatten sie in ihrer Proklamation vom 12. Juni dem Volke offen dargelegt. So erwähnt denn die Proklamation den politischen Umschwung nur mit dem einen Satz: „Allerdings sind die Leidenschaften durch die dießjährige verfassungsmäßige Erneuerung unserer obersten gesetzgebenden und vollziehenden Behörden mächtig angeregt worden, aber sie wogten doch nur ausnahmsweise über die schirmenden Schranken des Gesetzes hinaus und des Volkes gesunder Sinn sorgte dafür, daß, wenn auch in einzelnen Fällen Ruhe und Ordnung gefährdet waren, doch der Uebergang in die neue Periode unsres Staatslebens ohne Erschütterung der Wohlfahrt des Vaterlandes bewerkstelligt wurde.“ Ob der Satz des Mandates von 1854: „Sie (d. h. die Heimsuchung der Armennot,

der die Proklamation ganz besonders eindringlich gedenkt) hat uns den Unsegen innerer durch Parteileidenschaften genährter Zerwürfnisse empfinden lassen, und uns zu einträchtigem Zusammenwirken gegen das gemeinsame Uebel vereinigt“, auf die Fusion vom Frühjahr 1854 zu beziehen ist, ist nicht ganz sicher, doch wahrscheinlich. Auch gegen den Schluss wird noch einmal die „Versöhnung der getrennten Gemüter“ erwähnt, die „zu einer ruhigen und glücklichen Entwicklung unsres Volkslebens“ dienen könne.

In der Folgezeit treten parteipolitische Anspielungen in den Bettagsproklamationen mehr und mehr zurück, sogar in den durch innerkirchliche und politische Kämpfe sehr bewegten sechziger Jahren. Auf den „Seminarstreit“ wird nicht einmal angespielt. Hingegen deutet die Proklamation von 1869 das Aufkommen der Reformrichtung mit den Worten an: „In den letzten Zeiten hat sich den religiösen Dingen wieder eine größere Teilnahme zugewendet. Erinnern wir uns an diesem Tage, daß der Unerforschliche mehr als eine Art der Verehrung erträgt und daß das Christentum weiter ist als irgend eine Glaubensformel. Freuen wir uns der Arbeit redlicher Forschung; vertrauen wir auf die allsiegende Macht der Wahrheit, achten wir jeden überzeugungstreuen Glauben, und bedenken wir, daß nicht durch irgend welche Meinungen, sondern durch Gerechtigkeit, brüderliche Liebe, edle Sitte und Hingebung an das Ganze das Heil der Kirche und des Staates auferbaut wird.“ Sehr deutlich und ungewöhnlich scharf ist dagegen die Bezugnahme der Bettagsproklamation von 1873 auf den Kulturkampf. Nachdem sie in obligater Weise von den Volksschäden gesprochen, fährt sie weiter: „Diese Schäden würden uns namentlich auch die Kraft behenneben, einer Macht zu widerstehen, welche schon früher Unheil über uns gebracht und jetzt besonders alle Kraft aufbietet, in allen Ländern das Volks- und Staatsleben zu untergraben — dem römischen Priestertum. Diese Macht hat die teuersten Güter der Völker, freie Forschung, freies Staatsleben, freie Aeußerung des Glaubens, mit dem Fluche belegt; sie mißt ihrem sichtbaren Haupte, einem sündigen, irrenden Menschen wie wir alle, in frechem Frevelmut Eigenschaften bei, die nur dem Schöpfer des Himmels und der Erde zukommen; sie sucht diese ruchlose Gotteslästerung als Glaubenslehre dem Gewissen aller aufzunötigen, die gottgegebene Vernunft durch Wahnglauben zu verdunkeln, die sittliche Kraft zu bevormunden und zu brechen, und über die so verdumpften und entsittlichten Bevölkerungen als göttliche

Autorität zu herrschen. Die Staatsbehörden haben die Uebergriffe dieser Macht nachdrucksam zurückgewiesen. Sie taten es gerade im Interesse der Religiosität und des konfessionellen Friedens, welche durch Verbreitung heidnischen Aberglaubens und Verletzung Andersdenkender gefährdet werden, und zwar mit der ausgesprochenen und gewissenhaft befolgten Absicht, den religiösen Glauben der Bevölkerung zu achten; es war Pflicht der Staatsbehörden, freie Bildung gegen Volksverdummung, Selbstverantwortlichkeit gegen Bevormundung, sittlichen Ernst gegen jesuitische Immoralität und Trägheit, die staatliche Unabhängigkeit gegen das Hineingreifen einer unvaterländischen, außerhalb unsrer gesetzlichen Einrichtungen sich stellenden Macht in Schutz zu nehmen.“ Der Schluss der Proklamation fordert dann zur Ergänzung dieser staatlichen Massregeln die Aufbietung aller „sittlichen Kräfte des Volkes“. Keine Proklamation atmet so wie diese eine leidenschaftlich erregte Stimmung. Sie ist zum teil in einer Sprache abgefasst, die auf die Kanzel nicht mehr gehört. Die weitere Entwicklung der Ereignisse hat ihr auch nicht Recht gegeben. Aber als Stimmungsbild für die damalige Zeit ist sie äusserst charakteristisch und wertvoll. Mit der nächsten von 1874, in welcher die Annahme des neuen Kirchengesetzes gefeiert werden konnte, ergriff die Regierung des Standes Bern zum letzten Mal das Wort zu einer Bettagsansprache, um diese Aufgabe konsequenter Weise fortan den Kirchenbehörden zu überlassen. Wir können uns nicht versagen, dieses Schlusswort hier wiederzugeben:

„Wenn auch sowohl die Bundesrevision als die neue Kirchenorganisation eine grössere Gleichberechtigung der Konfessionen und kirchlichen Genossenschaften und eine schärfere Trennung des Staatalen und Kirchlichen anstreben, so wird doch Eure Regierung gegenüber wahrhaft sittlich-religiösen Zwecken, Werken und Aufgaben inskünftig, so viel an ihr, eine dieselben fördernde und unterstützende Haltung einnehmen, wie wir aber auch umgekehrt — unbekümmert um Lob oder Tadel — fortfahren werden, Bestrebungen und Systeme, die über das Grenzgebiet der Kirche hinausgehen und von der Religion vielfach nur den Schein tragen, konsequent zu bekämpfen und ihnen gegenüber die Autorität des Staates zur Geltung zu bringen.... Zutrauensvoll überlassen wir es den Dienern der verschiedenen Kirchen, diese Wahrheit auf die Zeitverhältnisse und die sittlichen Zustände unsres Volkes im Geiste der Wahrheit, Liebe und Duldung anzu-

wenden, und aufrichtig wünschen wir, daß durch wahrhafte Förderung des Reiches Gottes unter den verschiedenen Konfessionen und religiösen Gemeinschaften alle diejenigen Gesinnungen und Tugenden geweckt und gestärkt werden, welche die sicherste Bürgschaft eines freien Volkes sind. Gott segne das Vaterland!“ Mit diesem Abschiedswort der Regierung ist das Staatskirchentum zu Ende. Die Regierungen der modernen Staaten sprechen nicht mehr im Namen einer Kirche oder einer Religion. So ist auch der Betttag fortan nur mehr eine rein kirchliche Angelegenheit und konsequenterweise gehen auch im Kanton Bern die Proklamationen von 1875 an vom Synodalrat aus.

Es sei der Vollständigkeit halber noch erwähnt, dass die eben besprochenen Proklamationen neben diesen zerstreuten Anspielungen auf die politischen Ereignisse ihrer Zeit so ziemlich das gleiche Gepräge aufweisen, wie wir es im Lauf der Jahrhunderte als den Charakter dieser Ausschreiben kennen gelernt haben. Sie registrieren genau die Witterung, die Ernteaussichten und Ernteerträge, die grössten Unglücksfälle und Naturereignisse, Feuersbrünste, Hagel, Ueberschwemmung, Seuchen, den Gang der Weltgeschichte, Krieg und Völkersturm in den Grenzländern, kurz alle irgendwie ausserordentlichen Dinge. So z. B. 1855 die Hinrichtung von zwei Verbrechern und das Erdbeben im Wallis; 1856 die Errichtung einer Irrenanstalt als „einer Forderung des christlichen Erbarmens“; 1857 die drohende Kriegsgefahr (Neuenburg-Preussen), die Vollendung des Bundesratshauses, das Nationalfest in Bern; die schweiz. Industrie- und Kunstausstellung und die Eröffnung der ersten Eisenbahn im Kanton; 1860 die Christenverfolgungen „in der Nähe der Geburts- und Leidensstätten des Heilandes der Welt“ und der Bürgerkrieg in Italien; 1861 dasselbe Ereignis und der Bürgerkrieg in Amerika, Hinrichtungen zur Sühnung ungeheuerlicher Verbrechen; 1862 die Wirren in Frankreich und Italien; 1866 der deutsche Krieg; 1867 die Choleragefahr; 1869 die Wasserverheerungen im Oberhasli und Simmental, und 1870/71 der deutsch-französische Krieg. Daran schliessen sich wie recht und billig die Ermahnungen zur Dankbarkeit für die gnädige Verschonung und zur Umkehr und Busse, und die ernsten Hinweise auf die von Jahr zu Jahr sich fort-erbenden Volksschäden des Mammonsdienstes und der Fleischeslust. Auffallend tritt von den fünfziger Jahren an das Gespenst der sozialen Frage in den Vordergrund, erwacht doch in jener Zeit die Einsicht der Grösse der Armut und der Notwendigkeit einer Abhülfe, die

dann zum Schenkschen Armengesetz geführt hat. Daneben wird der Finger auf einen andern faulen Flecken an unserm Volksleben gelegt, auf die Branntweinpest (1864).

Diese kurze Uebersicht gibt uns ein getreues Bild dessen, was sich dem einzelnen Manne wie den verantwortlichen Behörden als wichtig und unvergesslich eingeprägt hat. Die politischen und kirchlichen Kämpfe des Kantons stehen nicht in dem Masse im Vordergrund, wie man annehmen könnte, sondern mehr die grossen Ereignisse der Weltgeschichte, und die elementaren Bedingungen für die Existenz des Einzelnen und des Volkes. Das ist es, was im Volksempfinden noch immer den breitesten Raum eingenommen hat. Darum kommtt diesen Proklamationen als offiziellen Kulturbildern eine grössere Wichtigkeit zu, als man gewöhnlich meint. Für eine künftige Geschichtsschreibung sind sie von unschätzbarem Werte, zeugen sie doch ohne Unterlass auch für ein stetes Ringen der politischen und kirchlichen Behörden um die religiöse, sittliche und soziale Hebung des Volkes.

So werden sie auch vom Volke eingeschätzt und gewertet. Mag nun der Betttag nur noch eine kirchliche Feier sein, mögen die Proklamationen statt wie bisher von der Regierung, d. h. in ihrem Auftrag, nur noch von einer kirchlichen Behörde abgefasst sein, ihr Wert und ihre Wirkung ist dieselbe. Sie sind für das Volk, das sie stets mit Interesse hört und liest, ein Anlass zur Prüfung, zur Selbstbeurteilung und zum Danken. Der Betttag hat, wie diese nur zu lückenhafte Geschichte es beweist, manche Wandlungen durchgemacht. Aber er hat, gerade um dieser jährlichen nüchternen nationalen Selbstprüfung willen, neben den andern kirchlichen Festen seine unverlierbare Bedeutung als Tag der Einkehr für unser Schweizervolk. So lange es noch die Kraft und Freude hat, Betttag zu feiern im Sinne und Geiste seiner Väter, die Gott suchten als Volk, braucht uns auch um die Zukunft unsres Vaterlandes nicht bange zu sein.

